

Förderverein der Lutherschule e.V.

An der Lutherkirche 18
30167 Hannover

Satzung des Fördervereins der Lutherschule Hannover

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Register des Amtsgerichts Hannover eingetragene Verein führt den Namen "Förderverein der Lutherschule". Er hat seinen Sitz in Hannover und seine Geschäftsstelle im Gebäude der Lutherschule. Wirtschafts- / Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Vereinsregisternummer 6365 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Förderverein der Lutherschule (e.V.) mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat den Zweck, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit dieser Schule zu unterstützen durch Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, durch Zuschüsse für Wander- und Studienfahrten und Förderung sonstiger im Gemeininteresse der Schule liegender Aufgaben, worunter auch das Unterhalten einer Cafeteria fällt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die gewählten Vertreter arbeiten ehrenamtlich; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der steuerlichen und gesetzlichen Bestimmung kann eine geringe Aufwandsentschädigung gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Eltern derzeitiger oder früherer Schülerinnen und Schüler,
- b) derzeitige Schülerinnen und Schüler,
- c) ehemalige Schülerinnen und Schüler,
- d) Angehörige des Lehrerkollegiums,
- e) außenstehende Freunde der Lutherschule,
- f) Firmen,
- g) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch das jeweils aktuelle Beitrittsformular bei dem Vorstand gemäß § 6 Abs. b) zu beantragen; dieser entscheidet über den Antrag.

Eltern sollten grundsätzlich die Mitgliedschaft erwerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der(s) Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in diesem Verein erlischt:

a) durch schriftliche, formlose Austrittserklärung an den Vorstand gemäß § 6 Abs. b), die jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird und spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen muss,

b) durch Tod des Mitgliedes,

c) durch Ausschluss.

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wenn sie trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag in Rückstand sind,
2. aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand gemäß § 6 Abs. b) schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist den aktuellen Beitrittsformularen oder der Homepage der Lutherschule zu entnehmen.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit sind die Beiträge jährlich einmal innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres spesenfrei zu entrichten. Für Neumitglieder im Rahmen der Einschulung zur zweiten Jahreshälfte wird der erste Beitrag im Oktober des Geschäftsjahres fällig.

Anzustreben ist eine Vollmacht zum Lastschriftinzugsverfahren. Ein jederzeitiger Widerruf der Einzugsermächtigung ist möglich. Die Beiträge sind steuerabzugsfähig nach Erteilung der generellen Steuerbegünstigung durch das zuständige Finanzamt. Auf allgemeinen Antrag oder Antrag im Einzelfall wird auf Beiträge und Spenden eine steuerabzugsfähige Quittung erteilt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der gesamte Vorstand ist ihr verantwortlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal im 1. Quartal statt. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Hierzu gehören:

- a) Wahl des gesamten Vorstandes,
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters (Jahresabschluss),
- d) Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins gemäß § 11 dieser Satzung,
- h) Entscheidungen über Einsprüche gegen Mitgliederausschlüsse des erweiterten Vorstandes,
- i) Festsetzung der Beitragshöhen der Mitglieder,
- j) Vorausplanung der Aufgaben und Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das neue Geschäftsjahr.

Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst mit Ausnahme einer Satzungsänderung und der Vereinsauflösung.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, dem eine Anwesenheitsliste anzufügen ist. Das Protokoll wird jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Es wird bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Vorlesung gebracht und von dieser genehmigt.

Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 5 Tage vor einer anberaumten Mitgliederversammlung beim Vorstand stellen. Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen. Vorschläge aller Art von Mitgliedern an den Vorstand sind jederzeit zulässig und erwünscht, damit eine fruchtbringende Zusammenarbeit innerhalb des Vereins gewährleistet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit
- ggf. auch mit einer bis zu einer Woche verkürzten Einladungsfrist
- während der Schulzeit, d.h. nicht in den Ferien,
anberaumt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss
einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit
entsprechender Begründung beim Vorstand gemäß § 6 Abs. b) stellen.
Für jede mit einer Funktion innerhalb des Vereins betraute natürliche Person ist
eine Mitgliedschaft im Verein zwingend. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt
jegliche funktionelle Beauftragung und Tätigkeit, wobei die Verantwortung des
Funktionsinhabers für seine Tätigkeit innerhalb des Vereins diesem gegenüber
auch nach seinem Ausscheiden unberührt bleibt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/ dem 1.Vorsitzenden,
der/dem 2.Vorsitzenden, der/dem 1.Schatzmeister(in) und der/dem
2.Schatzmeister(in). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein
gemeinsam.

Bei Tätigwerden ist die jeweilige Funktionsbezeichnung innerhalb des Vereins der
Unterschrift hinzuzufügen. Zu den Sitzungen des Vorstandes sollte ein/e
Vertreter(in) des Lehrerkollegiums eingeladen werden.

Die Wahrnehmung von maximal zwei verschiedenen Aufgabenbereichen des
Vorstandes durch eine Person ist zulässig.

Der Vorstand wird von der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres
für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Das Lehrerkollegium bestimmt
seine/n Delegierten jeweils selbst. Die Wiederwahl ist möglich.

Bis zur Neuwahl führt der amtierende Vorstand die Geschäfte des Vereins fort.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand
das Recht, sich durch interne kommissarische Einsetzungen bis zur ersten
Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres zu ergänzen. Scheidet ein
zweites Mitglied aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode in
einer hierzu anzuberaumenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist bei Anwesenheit von 3
Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei
Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die
ausschlaggebende Stimme der/des 1.Vorsitzenden kann auch in deren/dessen
Abwesenheit abgegeben werden. Der Vorstand bestimmt seinen
Geschäftsbereich selbst. Die Vorstandssitzungen werden durch die/den
1.Vorsitzende(n) einberufen. Beschlussfassung ist auch durch schriftliche,
telegrafische bzw. fernmündliche Umfrage zulässig. Über jede Sitzung bzw.
Umfrage ist eine stichwortartige Aktennotiz anzufertigen und zu unterschreiben.
Die Haftung des Vorstandes in seiner Gesamtheit sowie aller Vereinsmitglieder
bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt. Im Einzelnen obliegen dem Vorstand
u.a.:

- a) Entwurf des Wirtschaftsplanes,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Geldkonten nach den Grundsätzen prüfungsfähiger Buchführung mit entsprechenden Belegen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d) Ergänzung des Vorstandes bei Ausfall einer/eines Funktionsinhabers(in) innerhalb des Geschäftsjahres,
 - e) Festsetzung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - f) Entscheidungen über Mitgliedsanträge und Ausschlüsse,
 - g) Einsetzung besonderer Ausschüsse für Sonderaufgaben.
- Der Vorstand gem. § 26 BGB vertritt den Verein nach außen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die/der 1.Schatzmeister(in) bzw. im Verhinderungsfall die/der 2.Schatzmeister(in) ist verpflichtet, einen Monat vor der Mitgliederversammlung gemäß Abs . 1 sämtliche Geldkontenbücher mit Belegen abzuschließen, prüfungsfähig in einem Jahresabschluss zusammenzustellen sowie die Rechnungsprüfer zeitgerecht zur Prüfungsvornahme zu benachrichtigen.

Die Rechnungsprüfer sind gehalten, die ordnungsmäßige, dem Vereinszweck entsprechende Verwendung aller Aufwendungen zu überprüfen. Die beiden Rechnungsprüfer legen einen von ihnen zu unterzeichnenden Bericht in dreifacher Ausfertigung vor. Ihnen obliegt auch der Antrag an die Mitgliederversammlung auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Für die Auflösung des Vereins gilt das Gleiche. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben bzw. zum gemeinnützigen Besten der Schülerschaft der Lutherschule in Hannover zu verwenden. Eine solche Verwendung bedarf zu ihrer Durchführung der Zustimmung der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde.

§ 12 Sonderfälle

Soweit die Satzung keine Regelung getroffen hat, sind die Vorschriften der § 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.